

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juni 1970	Nummer 84
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2001 7815	19. 5. 1970	Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Errichtung eines Landesamtes für Agrarordnung	944
203014	20. 5. 1970	RdErl. d. Innenministers Prüfungsordnung des Polizei-Instituts Hiltrup für den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst vom 25. Februar 1966	944
203030	19. 5. 1970	RdErl. d. Innenministers Freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten; Kuren in Polizeikurheimen	944
26	19. 5. 1970	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Sicherstellung etwaiger Abschiebungskosten für ausländische Studenten	944
910	12. 5. 1970	Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Innenministers, d. Finanzministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verlängerung und Änderung der Richtlinien für Bundeszuwendungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden	944

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
19. 5. 1970	Bek. — Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln; Widerruf von zwei Zulassungen für Feuerlöschgeräte	945
	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
12. 5. 1970	Bek. — Vermessungspunktanweisung II vom 1. Oktober 1960	945
	Personalveränderungen	
	Innenminister	945
	Justizminister	945
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 44 v. 21. 5. 1970	946
	Nr. 45 v. 22. 5. 1970	946
	Nr. 46 v. 25. 5. 1970	946
	Nr. 47 v. 26. 5. 1970	946

I.

2001
7815**Errichtung eines Landesamtes
für Agrarordnung**Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 19. 5. 1970 — I B 3 — a — 01.03

Nach Artikel I des Gesetzes zur Errichtung eines Landesamtes für Agrarordnung vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251 / SGV. NW. 7815) sind die beiden Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf und Münster mit Wirkung vom 1. 4. 1970 zu einem Landesamt für Agrarordnung mit Sitz in Münster vereinigt worden. Das neue Landesamt nimmt die Aufgaben der bisherigen Landesämter Nordrhein und Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung wahr. Es führt als Landesoberbehörde die Bezeichnung „Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen“. Die bisherigen Ämter für Flurbereinigung und Siedlung führen die Bezeichnung „Amt für Agrarordnung“.

Die Dienstkräfte des bisherigen Landesamtes Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung werden ihren Dienst am Sitz des Landesamtes für Agrarordnung in Münster fortsetzen, sobald die Unterbringungsvoraussetzungen geschaffen sind. Ausgenommen von dieser Regelung bleiben die Rechenstelle für Flurbereinigung in Köln und das Katasterübergabebüro beim Amt für Agrarordnung in Bonn. Ebenfalls ausgenommen bleiben die Luftbildauswertung, die Reproduktion und Kartenherstellung sowie die Druckerei des bisherigen Landesamtes Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung.

Diese technischen Einrichtungen werden in einer technischen Zentralstelle des Landesamtes zusammengefaßt. Sie führt die Bezeichnung „Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen Münster — Technische Zentralstelle —“.

Die Technische Zentralstelle hat ihren Sitz in Köln und wird von einem technischen Dezernenten des Landesamtes geleitet. Die Teile der Technischen Zentralstelle, die ihren Sitz in Bonn und Düsseldorf haben, bleiben vorläufig an diesen Orten.

Beim Schriftverkehr bitte ich im einzelnen folgende Anschriften zu beachten:

1. Für das Landesamt selbst:

Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen
44 **Münster**
Windthorststraße 66.

**2. Für den bis zur Unterbringung in Münster vorläufig
noch in Düsseldorf verbleibenden Teil des bisherigen
Landesamtes Nordrhein:**

Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen
Münster
4 **Düsseldorf**
Tannenstraße 24.

3. Für die Technische Zentralstelle:

Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen
Münster — Technische Zentralstelle —
5 **Köln**
Hülchrather Straße 12 a.

— MBL. NW. 1970 S. 944.

203014

**Prüfungsordnung des Polizei-Instituts Hilstrup
für den gehobenen und höheren Polizeivollzugs-
dienst vom 25. Februar 1966**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 5. 1970 — IV B 4 — 410

Die Bekanntmachung vom 25. Februar 1966 (SMBL. NW. 203014) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

b) der Prüfling in dem Prüfungsfach Polizeiverwendung oder Kriminalistik „mangelhaft“ oder eine darunterliegende Fachnote erhalten hat.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 9. 4. 1970 in Kraft.

— MBL. NW. 1970 S. 944.

203030

**Freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten
Kuren in Polizeikurheimen**RdErl. d. Innenministers v. 19. 5. 1970 —
IV D 3 — 8003:5 H

Mit Kurverwaltungen, Kurheimen und Kurärzten in Bad Aachen, Berleburg, Bad Driburg, Bad Dürreim, Laasphe, Bad Neuenahr, Bad Oeynhausen und Bad Wildungen bestehen Vereinbarungen über die Durchführung von Kuren für Polizeivollzugsbeamte gemäß der Verordnung über die freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten (FHVO Pol) vom 10. Oktober 1967 (GV. NW. S. 188 / SGV. NW. 20303).

Die Kurteilnehmer werden von den Regierungspräsidenten einberufen, und zwar vom Regierungspräsidenten Aachen für Bad Aachen, vom Regierungspräsidenten Arnsberg für die Kneippkurorte Berleburg und Laasphe, vom Regierungspräsidenten Detmold für Bad Driburg, Bad Dürreim, Bad Oeynhausen und Bad Wildungen und vom Regierungspräsidenten Köln für Bad Neuenahr. Sie sorgen gleichzeitig für einen reibungslosen Ablauf der Kur.

Die Kurteilnehmer sind vor Antritt der Kur durch den Dienstvorgesetzten darauf hinzuweisen, daß sie sich im Interesse des Kurerfolges kurgemäß zu verhalten, die Hausordnung der Kurheime zu beachten und auf die Mitnahme eines Kraftfahrzeuges zu verzichten haben.

Die mit den Kurverwaltungen, Kurheimen und Kurärzten vereinbarten Kostensätze werden gesondert bekanntgegeben.

Der RdErl. v. 20. 5. 1965 (MBL. NW. S. 700 / SMBL. NW. 203030) wird aufgehoben.

— MBL. NW. 1970 S. 944.

26

Ausländerrecht**Sicherstellung etwaiger Abschiebungskosten
für ausländische Studenten**RdErl. d. Innenministers v. 19. 5. 1970 —
I C 3:43.326

Aus gegebener Veranlassung bitte ich, von ausländischen Studenten, Studierenden und Schülern Sicherheitsleistungen für eine etwa notwendig werdende Abschiebung nicht zu fordern.

Soweit im Einzelfalle bereits Sicherheitsleistungen erbracht worden sind, bitte ich, die Betroffenen hiervon wieder freizustellen.

— MBL. NW. 1970 S. 944.

910

**Verlängerung und Änderung der Richtlinien
für Bundeszuwendungen zur Verbesserung der
Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — IV B 4 — 51 — 800 (10) —, d. Innenministers — III B 2 — 6/20 — 3308/70 —, d. Finanzministers — I A 1 — 9252/70 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV B 4 — 40 — 21 v. 12. 5. 1970

Die mit Gem. RdErl. v. 30. 6. 1967 (SMBL. NW. 910) bekanntgegebenen Richtlinien für Bundeszuwendungen

zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden gelten auf Grund einer zwischen Bund und Ländern nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes geschlossenen Verwaltungsvereinbarung bis zum 31. Dezember 1970 fort mit folgenden Änderungen:

I.

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. von Verkehrswegen des öffentlichen Personennahverkehrs, und zwar
 - a) Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen sowie Bahnen besonderer Bauart.
 - b) Eisenbahnen,
 - c) zentralen Omnibusbahnhöfen;
 zu Buchstaben a und b jedoch nur, soweit sie in Verdichtungsräumen liegen und auf besonderem Bahnkörper geführt werden sollen.

II.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Im Zusammenhang mit Vorhaben nach Abs. 1 können auch für Kreuzungsmaßnahmen Zuwendungen an Gemeinden oder Landkreise gewährt werden, soweit diese nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz oder dem Bundeswasserstraßengesetz als Baulastträger der kreuzenden Straße Kostenanteile zu tragen haben.

III.

Im § 4 Abs. 1 werden die Worte „bis zu 1 v. T.“ ersetzt durch die Worte „bis zu 2,5 v. T.“.

Der Bundesminister für Verkehr hat die Verlängerung und Änderung der Richtlinien mit Datum vom 18. Februar 1970 — A 7 — SK 7.480.04 — 47 Vms 70 — bekanntgemacht (BAnz. Nr. 41 vom 28. Februar 1970).

Die Bestimmungen des Gem. RdErl. v. 30. 6. 1967 gelten im übrigen unverändert.

— MBl. NW. 1970 S. 944.

II.

Innenminister

**Zulassung von Feuerlöschgeräten
und Feuerlöschmitteln**

Widerruf von zwei Zulassungen für Feuerlöschgeräte

Bek. d. Innenministers v. 19. 5. 1970 —
III B 3 — 32.43.22 — 6471/70

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Buchstabe b der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339; SGV. NW. 2061) habe ich die Zulassungen für die Herstellung und den Vertrieb der Feuerlöschgeräte mit den Zulassungs-Kenn-Nummern:

P 1 — 22/66 — Bek. v. 12. 10. 1966 (MBl. NW. S. 1951)

P 1 — 56/66 — Bek. v. 23. 5. 1967 (MBl. NW. S. 699)
mit Bescheid vom **20. Februar 1970** widerrufen.

— MBl. NW. 1970 S. 945.

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

**Vermessungspunktanweisung II
vom 1. Oktober 1960**

Bek. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 12. 5. 1970 — I B 3 — 4212

Von der „Anweisung für die Bestimmung von Vermessungspunkten in Nordrhein-Westfalen — Teil II (Bemerkungen zu den VermVordrucken, Rechenbeispiele) vom 1. Oktober 1960 (Vermessungspunktanweisung II)“ ist ein unveränderter Nachdruck (einfarbig) hergestellt worden.

Der Sonderdruck kann zum bisherigen Preis von 6,— DM beim Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in Bonn-Bad Godesberg bezogen werden.

— MBl. NW. 1970 S. 945.

Personalveränderungen**Innenminister****Nachgeordnete Behörden**

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident — Aachen —

Regierungsoberratmann F. Barth zum Regierungsrat

Regierungspräsident — Arnsberg —

Regierungsoberratmann W. Dickgreber zum Regierungsrat

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Regierungsoberratmann A. Beul zum Regierungsrat
Regierungsoberratmann P. Beutler zum Regierungsrat

Regierungspräsident — Köln —

Regierungsoberratmann J. Koerfer zum Regierungsrat

Regierungspräsident — Münster —

Regierungsoberratmann A. Westermeier zum Regierungsrat

Landesamt für Besoldung und Versorgung

Regierungsoberratmann E. Graes zum Regierungsrat

— MBl. NW. 1970 S. 945.

Justizminister**Verwaltungsgerichte**

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberverwaltungsgerichtsrat W. Zellmann
vom Oberverwaltungsgericht Münster

— MBl. NW. 1970 S. 945.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 44 v. 21. 5. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
223	5. 5. 1970	Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz – IngG.)	312
223	5. 5. 1970	Hochschulgebührengesetz	313
611	5. 5. 1970	Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform (GrEStUFG)	314

— MBl. NW. 1970 S. 946.

Nr. 45 v. 22. 5. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2030 20320	5. 5. 1970	Drittes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften	316

— MBl. NW. 1970 S. 946.

Nr. 46 v. 25. 5. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
205	8. 5. 1970	Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen	324
2180	28. 4. 1970	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Vereinswesens	325
232	24. 4. 1970	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Erkrath, Kreis Düsseldorf-Mettmann	325
92	15. 4. 1970	Verordnung über die Bestimmung bezirklicher Ortsmittelpunkte in der Stadt Bonn nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)	326
92	28. 4. 1970	Verordnung über die Bestimmung bezirklicher Ortsmittelpunkte in der Stadt Essen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)	326

— MBl. NW. 1970 S. 946.

Nr. 47 v. 26. 5. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2005	30. 4. 1970	Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden	328
2005	30. 4. 1970	Neunte Bekanntmachung über Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	329

— MBl. NW. 1970 S. 946.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.